



Amberger Str. 32
92253 Schnaittenbach

<http://www.schule-schnaittenbach.de>

Grundschule
Mittelschule
Schnaittenbach

Schnaittenbach, 15.12.2016

Sehr geehrte Eltern,

am 01.08.2016 ist eine neue, schulartübergreifende Schulordnung (BaySchO) in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich Änderungen bezüglich der früheren Unterscheidung zwischen

- **LRS** (Lese-/Rechtschreibschwäche) und
- **Legasthenie** (Lese-/Rechtschreibstörung).

Diese Unterscheidung gibt es nun nicht mehr! **Es gibt nur noch die Diagnose „Lese/Rechtschreibstörung“.**

Wichtig für Sie:

Wurde Ihrem Kind im vergangenen Schuljahr eine Lese-/Rechtschreibschwäche (LRS) bescheinigt, so wird diese automatisch in eine **Lese-/Rechtschreibstörung** übergeführt. Diese Regelung gilt, bis das LRS-Attest ausläuft (nach 2 Jahren) oder das Kind die Schule wechselt.

Hinsichtlich der **schulischen Hilfsmaßnahmen**, die Ihrem Kind gewährt werden können, wird nun unterschieden zwischen

- **Individueller Unterstützung** durch die Lehrkraft:
didaktisch-methodische Maßnahmen während des Unterrichts, nicht jedoch während der Probearbeiten, z.B. Bereitstellen besonderer Arbeitsmittel, Differenzierung der Hausaufgabe, Erläuterung von Arbeitsanweisungen;
- **Nachteilsausgleich** (festgelegt durch die Schulleitung):
Veränderung der Bedingungen bei Proben: Zeitzuschlag, Zulassen spezieller Hilfsmittel, Vorlesen der Aufgabenstellungen, jedoch nicht des zu erschließenden Textes; im Rahmen des Nachteilsausgleichs ist keine zurückhaltende Gewichtung von Einzelleistungen bei Proben mehr möglich.
- **Notenschutz** (festgelegt durch die Schulleitung):
Veränderung der Bewertung von Proben, Veränderung der Notenbildung, z.B. Nichtbewertung von Leistungen im Vorlesen (Leseverständnis wird bewertet!) oder beim Rechtschreiben, schriftliche und mündliche Leistungen werden variabel gewichtet;

Bitte beachten Sie: Werden **Maßnahmen des Notenschutzes** gewährt, so werden diese in einer **Zeugnisbemerkung** erwähnt. Die Gewährung von Nachteilsausgleich kann unabhängig von der Gewährung eines Notenschutzes erfolgen. Daher ist es für Sie möglich, zu Beginn des Schuljahres (**erste Schulwoche**), bei der Schulleitung einen **schriftlichen Antrag auf Aussetzung der Maßnahmen zum Notenschutz** zu stellen. Damit entfällt eine entsprechende Zeugnisbemerkung. Die Formen der individuellen Unterstützung und des Nachteilsausgleichs, die Ihr Kind bisher erhalten hat, bleiben in diesem Fall davon unberührt.

Die Gewährung der konkreten Maßnahmen im Einzelfall richtet sich nach der Eigenart und Schwere der jeweiligen Beeinträchtigung. Neu ist, dass nicht nur bei Lese-/Rechtschreibstörung, sondern auch bei körperlich-motorischen Beeinträchtigungen, Mutismus oder Autismus sowie bei Sinnesschädigungen (z.B. Hören, Sehen) Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gewährt werden kann. Das Verfahren ist jeweils identisch.

Kontakt

Amberger Str. 32
92253 Schnaittenbach

☎ 09622 7026-10
☎ 09622 7026-20
✉ vs.schnaittenbach@t-online.de
🌐 www.schule-schnaittenbach.de

Schulleitung

Michaela Bergmann, Rin



Wenn Sie künftig möchten, dass Ihrem Kind **Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz** gewährt wird, müssen Sie dies nun **schriftlich beantragen**. Ein entsprechendes Formblatt erhalten Sie bei der Verwaltung bzw. bei der Beratungslehrkraft. Dort können Sie sich auch über die vorzulegenden Unterlagen (Attest, schulpsychologische Stellungnahme) erkundigen.

Sollte Ihrem Kind bereits eine Lese-/Rechtschreibschwäche oder –störung attestiert worden und sollten Sie mit der Überführung der bisherigen Unterlagen in die Neuregelung einverstanden sein, so nehmen Sie dieses Schreiben hiermit einfach zur Kenntnis. Ein Bescheid wird Ihnen in nächster Zeit zugestellt.

Sollten Sie sich über das weitere Vorgehen beraten lassen wollen, melden Sie sich bitte im Sekretariat.

Mit freundlichen Grüßen

Michaela Bergmann, Schulleiterin

Gabriele Schindler, Beratungslehrerin